Offizielles Reglement

Internationale Truck Trial Meisterschaft (ITTM)

Stand: 7. April 2026

E-mail: **info@ttcd.de** Internet: **www.ttcd.de**

1. ALLGEMEINES

1.1 Art der Meisterschaft

Zeitlich und örtlich getrennte Einzelveranstaltungen, zu welchen Geschicklichkeitsprüfungen für geländegängige Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder sonstige Nutzfahrzeuge auf abgesperrten Strecken abgehalten werden. Es sind bei keiner der Veranstaltungen Prüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und/oder Bestzeiten zulässig.

1.2 Teilnahmevoraussetzungen

Alle Teilnehmer, die sich als Fahrer einschreiben, müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung im Besitz einer im Veranstaltungsland gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug sein. Für die Beifahrer je Fahrzeug gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Ausländische Starter sind zugelassen.

1.3. Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist ausschließlich deutsch. Dies gilt für alle Veröffentlichungen, Einschreibung, das Reglement u.a. sowie für die Verständigung mit den Kommissaren und der Veranstaltungsleitung.
Ausnahmen, die Verständigung mit den Kommissaren betreffend, stellen eventuelle Gastläufe im Ausland dar. Bei Bedarf stehen Dolmetscher zur Verfügung.

1.4. Doppelstart

Je Fahrzeug sind zwei teilnehmende Teams zugelassen. Jeder Teilnehmer darf nur für ein Team starten. (Jeder Teilnehmer darf jede Sektion nur einmal durchfahren.) Fahrzeuge, die im Doppelstart eingesetzt werden, sind mit Wende-/Stecktafeln für die Startnummern auszurüsten, so dass ausschließlich die Startnummer des jeweils fahrenden Teams sichtbar ist.
Doppelstart eines Teams mit umgedrehter Fahrer-Beifahrerbesetzung ist bei einem Starterteam in der Klasse erlaubt. Sobald ein zweites Team im Lauf und der Klasse angemeldet ist, gilt diese Sonderregelung nicht.

1.5. Fahrzeugwechsel

Während der Veranstaltung darf das Fahrzeug nicht gewechselt werden. Innerhalb der Meisterschaft ist das Wechseln des Fahrzeuges zulässig. Geschieht dies innerhalb der Klasse, in welcher ursprünglich gestartet wurde, ist der Wechsel bis spätestens 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltungsleitung zu melden. Wechsel in eine andere Klasse sind mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (auch E-Mail) der Veranstaltungsleitung mitzuteilen. In diesem Falle werden bis dahin erzielte Platzierungspunkte nicht in die neue Klasse mitgenommen.

1.6. Teilnehmerzahlen und Klassenbelegung

Alle zur Meisterschaft eingeschriebenen Teams sind unabhängig von Teilnehmerzahlen startberechtigt. Die Ablehnung von Nachnennungen behält sich die Veranstaltungsleitung vor. Die Zusammenlegung von Klassen (gemeinsame Wertung) bei zu geringer Teilnehmerzahl ist nicht vorgesehen.

1.7. Anmeldung I Starterlaubnis

Die Anmeldung der Teams kann als Einschreibung zur Meisterschaft oder als Einschreibung zu den Einzelveranstaltungen auf dem jeweils gültigen Formular erfolgen. Dies wird auf der Homepage des Vereins www.ttcd.de zur Verfügung gestellt. Die Einschreibung ist mit Übersendung an die in der Einschreibung genannte Andresse der Veranstaltungsleitung gültig. Einschreibungen zu Einzelveranstaltungen müssen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (auch E-Mail) vorliegen.

Alle Einschreibbedingungen sowie sonstige Kosten sind der Einschreibung und der darin angefügten „Kostentabelle zur Einschreibung“ zu entnehmen. Die Kosten zur Einschreibung werden bei Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet. Dies gilt nicht bei Absage der Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung.

Alle Kosten wie in der Kostentabelle beschrieben, sind bei der Dokumentenabnahme vor Veranstaltungsbeginn bar zu bezahlen. In den Kosten sind Standgebühr im Fahrerlager für ein Zug-/Transportfahrzeug mit Auflieger/Hänger, das Wettbewerbsfahrzeug und zwei Begleitfahrzeuge mit Wohnanhänger bzw. zwei Wohnmobile sowie für 6 Personen je Team enthalten.
Alle Einschreibungen sind Teamanmeldungen, die im Verlauf der Meisterschaft unter der jeweiligen Startnummer geführt werden. Das heißt, einzelne Teammitglieder können bei Bedarf von Veranstaltung zu Veranstaltung wechseln. Dies gilt nicht für den oder die Fahrer. Änderungen sind spätestens bei der Papierabnahme des jeweiligen Laufes anzumelden. Teilnehmer unter 18 Jahren benötigen für die Anmeldung eine formlose Einverständniserklärung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Die Starterlaubnis wird erteilt, wenn alle Unterlagen gemäß Einschreibung vorliegen (Papierabnahme), und die Kosten gemäß Kostentabelle begleichen sind und die ordnungsgemäße technische Abnahme des Fahrzeugs erfolgt ist.

1.8. Zusammensetzung der Teams

Ein Team besteht aus dem Fahrer oder dem Fahrer und einem oder zwei Beifahrern. Ein Team kann auch aus zwei Fahrern und bei Bedarf einem zusätzlichen Beifahrer bestehen. In diesem Fall gelten für beide Fahrer die gleichen Bedingungen (Punkt 1.2 und 1.7). Welcher der beiden Fahrer bei einzelnen Läufen und dort in den einzelnen Sektionen das Fahrzeug führt, ist dem Team überlassen. In den Sektionen müssen nicht beide Fahrer im Fahrzeug sein. ACHTUNG! Einschreibung entsprechend ausfüllen!

1.9. Haftungsverzicht

Alle Teilnehmer erklären durch ihre Unterschrift auf der Einschreibung für sich sowie für alle Teammitglieder und/oder mit angereiste Personen, dass sie auf Schadenersatzansprüche aus Schäden und Unfällen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen zur ITTM gegenüber dem Veranstalter und dessen Personal sowie Behörden, Firmen oder Privatpersonen, die Gelände zur Verfügung stellen, unwiderruflich verzichten. Dieser Verzicht gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie gegenüber Sach- und/oder Personenversicherungen. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, einzelne Sektionen oder Teile von Sektionen zu verweigern und erkennt an, dass das Befahren des Veranstaltungsgeländes auf eigene Gefahr geschieht. Für jedes Wettbewerbsfahrzeug ist eine Kopie der Haftpflichtversicherung mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Versicherers, dass bei allen Truck-Trial Veranstaltungen Versicherungsschutz besteht, vorzulegen.
Diese schriftliche Bestätigung muss den einzelnen Lauf (Datum/Veranstaltungsort) oder die gesamte Saison (Datum vom ersten bis letzten Lauf) betreffen. Besteht kein Versicherungsschutz, ist eine entsprechende Versicherung bei der Veranstaltungsleitung abzuschließen.

1.10. Allgemeine Verhaltensregeln

Allen schriftlichen und mündlichen Informationen und Anweisungen der Sportkommissare, der Veranstaltungsleitung und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt für die gesamte Dauer und auf dem gesamten Veranstaltungsgelände incl. Fahrerlager und Zeltplatz.
Während der Wettkampfzeiten ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Zweiradfahrzeugen, Trikes oder Quadts/ATVs und ähnlichem nicht gestattet. Während dieser Zeiten dürfen nur Servicefahrzeuge mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Sportkommissars und nur zum Zwecke technischer Hilfeleistung (Servicefahrt) in das Veranstaltungsgelände ein- und ausfahren. Diese Servicefahrzeuge haben ansonsten im Fahrerlager zu verbleiben bzw. sind auf dem dafür vorgesehenen Platz in der Nähe des Veranstaltungsgeländes (siehe Sektionsplan) abzustellen. Servicefahrzeuge müssen in jedem Fall eine gültige Haftpflichtversicherung haben (Straßenzulassung, Kurzzeitkennzeichen, Rotes Kennzeichen). Der Nachweis des entsprechenden Versicherungsschutzes ist auf Verlangen vorzulegen. Fahrer der Servicefahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug sein. Diese ist auf Verlangen vorzulegen. Analog dem Straßenverkehr gilt die Helm- und Gurtpflicht für entsprechende Servicefahrzeuge. Das Fahren mit den Servicefahrzeugen hat langsam, vorsichtig und rücksichtsvoll (Zuschauer, andere Teilnehmer usw.) zu erfolgen. Das Servicefahrzeug ist mit der entsprechenden Einfahrtberechtigung gut sichtbar zu kennzeichnen.

Für den Ablauf in geöffneten Sektionen sind die Streckenposten, Sektionshelfer und der für die Klasse/Gruppe aus der Klasse zuständige und verantwortliche Kommissar zuständig. Der verantwortliche Kommissar klärt strittige Fragen und trifft alle Entscheidungen zur Bewertung bis hin zum eventuellen Wertungsausschluss einzelner Teams. Er ist berechtigt, den Wettkampf in der Sektion zu unterbrechen oder die Sektion, wenn nötig, ganz zu schließen.

Folgende Verstöße der allgemeinen Verhaltensregeln können zu Punkt- oder Geldstrafen bis hin zum Wertungsausschluss führen:

- Jegliches Befahren abgesperrten Geländes und/oder der Sektionen ohne ausdrückliche Aufforderung durch die sportlich Verantwortlichen
- Gefährdung von Zuschauern, Teilnehmern oder Offiziellen außerhalb von Sektionen durch riskante Fahrweise und/oder unangemessene Geschwindigkeit
- Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Drogen- und Alkoholeinfluss ist strengstens untersagt
- Verstoß gegen die o.g. Regelungen zum Befahren des Wettkampfgeländes; auch durch Teammitglieder oder mit angereiste Personen
- Die Teilnahme aller Teams an angekündigten Fahrerbesprechungen ist Pflicht.

Die Teilnehmer, die Einschreibung unterzeichnet haben, sind dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Verhaltensregeln ihren Teammitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Sie haben für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

1.11. Werbung und Startnummern

Die von der Veranstaltungsleitung ausgegebene Werbung der Meisterschaftssponsoren ist auf allen Fahrzeugen unentgeltlich anzubringen. Dies gilt für Flächen von jeweils 50 x 80 cm an Vorder- und Rückseite sowie auf beiden Seiten. Sind diese Flächen nicht oder nicht ausreichend vorhanden, müssen sie geschaffen werden. Alle genannten Werbeflächen müssen aus der entsprech-enden Richtung gut einsehbar und so beschaffen sein, dass Klebefolien dauerhaft und gut lesbar angebracht werden können.
Zusätzlich sind ebenfalls an allen 4 Fahrzeugseiten (rechts und links auf den Türen) ebene Flächen von 40 x 40 cm für die Startnummern freizuhalten. Alternativ kann das Startnummernfeld auf den Seitenflächen der Fahrerkabine im Anschluss an Fahrer- bzw. Beifahrertür nach hinten angebracht werden.

Sind die Abmessungen des Fahrerhauses nicht ausreichend, ist die Anbringung auf einer ausreichend dimensionierten Tafel zulässig.
Die oben angegebenen Maße sind dabei unbedingt einzuhalten. Die Startnummernfelder dürfen nur bei Verwendung von Wende- oder Stecktafeln geteilt werden. Die entsprechende Werbung ist dann wie vorgesehen im direkten Anschluss ober- bzw. unterhalb der Startnummer anzubringen. Die

Teilnehmer verpflichten sich mit ihrer Einschreibung, die Klebefolien für Startnummernfelder und Veranstalterwerbung für die gesamte Dauer der Veranstaltung anzubringen. Nichtbeachtung der Werbevorgaben kann zum Wertungsausschluss führen.
Die Befreiung von der Pflichtwerbung (nicht Startnummernfeld) gegen eine Kostenpauschale ist nach Absprache möglich.

1.12. Wertung I Platzierung I Streichlauf

Entsprechend der Bewertung in den Sektionen ist dasjenige Team Veranstaltungssieger in seiner Klasse, das die wenigsten Strafpunkte hat.

Für die Platzierung in den einzelnen Meisterschaftsläufen werden in jeder Klasse folgende Punkte vergeben:

1. Platz	= 20 Punkte	2. Platz	= 18 Punkte	
3. Platz	= 16 Punkte	4. Platz	= 15 Punkte	
5. Platz	= 14 Punkte	6. Platz	= 13 Punkte	
7. Platz	= 12 Punkte	8. Platz	= 11 Punkte	
9. Platz	= 10 Punkte	10. Platz	= 9 Punkte	u.s.w.

In der Wertung der Meisterschaft werden nur Teams berücksichtigt, die mindestens an einem Drittel aller Läufe in der Meisterschaft teilgenommen haben.

Bei einer Meisterschaft, die aus mind. 5 Läufen besteht, wird mindestens ein Lauf als Streichlauf gewertet, d.h. es wird der Lauf mit der schlechtesten Platzierung eines Teams aus der Wertung gestrichen, sofern das Team alle Läufe mitgefahren ist. Ansonsten zählt ein Nicht-Start bei einem Lauf automatisch als Streichlauf für diese Saison. Die Anzahl der Streichläufe wird durch die Anzahl der Meisterschaftsläufe in der jeweiligen Saison bestimmt:
1 - 4 Läufe: kein Streichlauf
5 - 6 Läufe: 1 Streichlauf
7 – x Läufe: 2 Streichläufe

Internationaler Truck Trial Meister in der jeweiligen Klasse ist das Team mit den meisten Punkten. Bei Punktgleichstand entscheidet die Anzahl der jeweils besten Platzierungen der in Wertung gegangenen Läufe. Führt dies zu keiner Entscheidung, werden die Punkte des(r) Streichresultate(s) hinzugezählt. Führt auch dies zu keiner Entscheidung, wird das Team auf den besseren Platz gesetzt, das insgesamt weniger Strafpunkte hat.

2. DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG DER SEKTIONEN

2.1. Durchführung

Nach dem Eintreffen aller Teilnehmer und des zuständigen Kommissars an der Sektion, kann diese durch Fahrer und Beifahrer besichtigt werden. Die Besichtigungszeit beträgt max. 10 min. und ist durch alle Teams nicht zu überschreiten (sofortiges Verlassen der Sektion bei Aufforderung durch den Kommissar). Weitere Teammitglieder haben keinen Zutritt zur Sektion. Nach Beendigung der Besichtigungszeit darf die Sektion nicht mehr betreten werden, auch nicht in etwa entstehenden Pausen durch Bergung o.ä., es sei denn, der Kommissar fordert dazu ausdrücklich auf. Der Kommissar legt die genaue Startzeit für das erste Team fest. Das jeweils folgende Team hat bei Ausfahrt des vorherigen Teams aus der Sektion startbereit zu sein. Bei Ausfall oder Verweigerung eines Teams hat das jeweils folgende entsprechend rechtzeitig startbereit zu sein. Ist ein Team nicht rechtzeitig startbereit, fahrfertig vor dem Eingangstor und auf Handzeichen des Kommissars abfahrbereit, werden Strafpunkte vergeben.

2.2. Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird beim ersten Lauf durch die Meisterschaftsplatzierung des Vorjahres (Startnummer) bestimmt. Bei den weiteren Läufen ergibt sich die Startreihenfolge aus der Platzierung des vorhergehenden Laufes. Der Erstplatzierte startet als Erster. Am Ende starten die Teilnehmer, die am vorhergehenden Lauf nicht teilgenommen haben in der Reihenfolge ihrer Startnummern.
Zwischen “Doppelstartern” muss mindestens ein weiteres Team in der Startreihenfolge sein. Im Bedarfsfall wird das zweite Team um einen Platz nach hinten gesetzt. Befinden sich Doppelstarter auf dem letzten und vorletzten Platz, wird das erste Team einen Platz nach vorn gesetzt. In den folgenden Sektionen wird im Rotationsprinzip gewechselt; das heißt, der zuerst gestartete startet nun als letzter.

2.3. Nachstart

Ein Nachstarten ist nur möglich, wenn ein oder mehrere Teams auf Grund von Reparaturen nicht rechtzeitig in die Sektion einfahren können. (In der ersten Sektion auch verspätete Anreise, nachträgliche Abnahmen o.ä.) Der verantwortliche Kommissar und das als nächstes startende Team sind sofort zu unterrichten, ansonsten kann ein Nachstart verweigert werden durch den Kommissar. Das nachstartende Team startet in der betreffenden Sektion als letztes. Ist das betreffende Team auch dann nicht rechtzeitig startbereit (2.1), wird die Sektion geschlossen. In den folgenden Sektionen hat sich das Team wieder in die ursprüngliche Startreihenfolge einzureihen. Für einen Nachstart werden Strafpunkte vergeben.

2.4. Verweigern und maximale Punktzahl

Jedes Team hat die Möglichkeit, die Einfahrt in die Sektion zu verweigern. Ein in der Reihenfolge späterer Start ist dann nicht mehr möglich. In den folgenden Sektionen hat sich das Team wieder in die ursprüngliche Startreihenfolge einzureihen. Für Verweigern wird die maximale Anzahl Strafpunkte für die jeweilige Klasse in dieser Sektion vergeben. Sollten durch Befahren der Sektion mehr Strafpunkte anfallen als beim Verweigern, so wird auch diesem Team nur die max. Anzahl an Strafpunkten angerechnet.

Wird eine Sektion von allen Teams einer Klasse verweigert, wird der Klasse eine neue Sektion zugeteilt und diese wird in der Reihenfolge befahren, welche für die verweigerte Sektion maßgeblich gewesen wäre. Ist die Klasse in mehrere Startgruppen geteilt, und eine der Startgruppen verweigert geschlossen eine noch nicht durch eine der anderen Startergruppe befahrene Sektion, wird im Interesse des zügigen Veranstaltungsfortganges wie folgt verfahren: Der betreffenden Startgruppe wird eine neue Sektion zugeteilt. Die verweigerte Sektion wird auch von der anderen Startgruppe nicht befahren; der Wechsel erfolgt in die neu vergebene Sektion. Die verweigerte Sektion wird in der Wertung nicht berücksichtigt**.**

2.5. Streckenführung

Der Fahrer ist für seine Streckenführung innerhalb der Sektion verantwortlich. Auskünfte über evtl. unklare Streckenführung darf nur der Kommissar und nur währen der Sektionsbesichtigung erteilen. Start einer Sektion ist immer am Eingangstor. Ein befahren der Sektion durch ein Ausgangstor ist nicht zulässig.

2.6. Bewertungsliste

Die Bewertungsliste mit den jeweiligen Strafpunkten wird jedem Team nach Verlassen der Sektion zur Gegenzeichnung vorgelegt. Die Wertungsliste kann von den Teams nach Beendigung der Sektion (das letzte Fahrzeug hat die Sektion verlassen) eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt sind eventuelle Proteste gegen die Punktevergabe zu behandeln. Führt dies zu keiner Klärung, ist der Protest schriftlich auf der Bewertungsliste zu vermerken. Die vorgenannten Tätigkeiten sind bis zum Schließen der Sektion zu beenden. Proteste gegen die Bewertung sind dann nicht mehr zulässig.

2.7. Fahrtrichtungswechsel zwischen 2 Toren

Zwischen zwei Toren in der Sektion sind 10 Fahrtrichtungswechsel zulässig. Beim Überschreiten der 10 Fahrtrichtungswechsel werden 100 Strafpunkte vergeben. Das Team darf in der Sektion weiterfahren und hat weitere 10 Richtungswechsel zwischen den beiden Toren usw. Das heißt:
10 Richtungswechsel zwischen zwei Toren – keine Strafpunkte
11 – 20 Richtungswechsel – 100 Strafpunkte
21 – 30 Richtungswechsel – 200 Strafpunkte usw.

Strafpunkte für Richtungswechsel werden unabhängig hiervon gem. Übersichtstabelle der Strafpunkte vergeben.

2.8. Bewertung

Es werden Strafpunkte gemäß angefügter Übersichtstabelle vergeben.

2.9. Fahrregeln in der Sektion

Zum Start muss das Fahrzeug mit der Kontur direkt an der Linie zwischen den Torstangen des Eingangstores stehen. Der verantwortliche Kommissar zeigt den Start mit einem Handzeichen an. Die Tore dürfen sowohl vor- als auch rückwärts durchfahren werden. Die Markierung (Hülse) muss dabei immer in Fahrtrichtung links sein. Dies gilt auch für das Eingangs- bzw. Ausgangstor der Sektion. Um das Durchfahren eines Tores korrekt zu bewerten, muss das Tor bei Anfahrt des Fahrzeuges auf das Tor aus zwei „stehenden“ Torstangen bestehen (keine der Torstangen darf bei evtl. vorherigen Manövern „umgefahren“ entspr. 2.7.4 sein). Ein Fahrzeug befindet sich solange „in Anfahrt auf das Tor“ wie kein anderes Tor gefahren wird. Das entsprechende Tor kann somit gefahren werden, unabhängig davon, welche und wie viele Manöver dazu nötig sind, auch wenn bei diesen Manövern evtl. eine oder beide Torstangen gebrochen/umgefahren werden. Ein im vorgenannten Sinn evtl. nicht mehr befahrbares Tor wird dann als “nicht durchfahrenes Tor” entspr. 2.7.11 gewertet. Im Verlauf der Sektion gilt ein Tor als durchfahren, wenn beide Räder der in Fahrtrichtung ersten Achse und alle Räder einer Fahrzeugseite die Torlinie innerhalb der Torstangen bzw. zwischen den Fußpunkten evtl. nicht mehr vorhandener Torstangen überquert haben und die Kontur des Fahrzeuges das Tor verlassen hat. Ein bereits durchfahrenes Tor darf nicht nochmals mit dem kompletten Fahrzeug durchfahren werden, Ausnahme sind Tore mit Sondermarkierungen (3.3.2). Ist ein Fahrzeug in ein Tor eingefahren ohne dieses zu bewältigen, darf das Tor für einen weiteren Versuch wieder verlassen werden, ausgenommen das Eingangstor. Es dürfen nur Tore der eigenen Klasse durchfahren werden. Dies kann in beliebiger Reihenfolge geschehen, sofern die Tore nicht nummeriert sind. Das gesamte Gelände innerhalb der Absperrung darf zum Fahren genutzt werden.

3. KLASSENEINTEILUNG UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

3.1. Seriennahe Fahrzeuge

Klasse S1 Spurweite ab 1550 bis 1750 mm (bei 3 Achsen auch unter 1550 mm)
Radstand ab 2300 bis 3400 mm
Klasse S2 Spurweite ab 1751 mm
Radstand 2800 bis 3299 mm
Klasse S3 Spurweite ab 1751 mm
Radstand 3300 bis 4399 mm (bei serienmäßiger Gesamtbreite ab 2400 mm bereits ab Radstand 3200 mm)
Klasse S4 Spurweite ab 1751 mm
Radstand ab 4400 mm
Klasse S5 Spurweite ab 1751 mm
Radstand ab 4800 mm (Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen)

3.2. Prototypen

Klasse P1 Spurweite ab 1550 bis 1750 mm (bei 3 Achsen auch unter 1550 mm)
Radstand ab 2300 bis 3799 mm
Klasse P2 Spurweite ab 1550 mm
Radstand ab 3800 mm

3.3. Markierung der Tore

3.3.1. Farbmarkierungen und Breite der Tore

Die Tore in den Sektionen sind für die einzelnen Klassen mit Farbmarkierungen versehen und haben unterschiedliche Breiten:

ohne Farbe: alle Klassen, 3,10m breit

S1	Gelb	2,50 m
S2	Grün	2,80 m
S3	Rot	3,10m
S4	Rot	3,10m
S5	Blau	3,10m
P1	schwarz	2,50m
P2	Weiß	3,10m

3.3.2. Sondermarkierungen von Toren

In einzelnen Sektionen können Tore zusätzlich mit rot-weißen Flatterbändern gekennzeichnet werden. Diese Tore können mehrmals durchfahren werden ohne zusätzliche Strafpunkte (zB. Falschdurchfahren oder Tor zum 2. Mal durchfahren) zu erhalten. Andere, für die Strafpunkte relevante Sachverhalte (zB. Richtungswechsel, berühren der Torstange) werden gemäß angefügter Übersichtstabelle vergeben

3.4. Allgemeine technische Vorschriften

3.4.1. Bremsen

Die Betriebsbremse muss vom Fahrer in jeder Fahrposition betätigt werden können und in der Lage sein, das Fahrzeug auch bei Motorstillstand zum Stehen zu bringen. Alle Teile der Bremsanlage müssen von einem anerkannten Hersteller sein. Die Feststellbremse muss innerhalb des Fahrerhauses mit einem Hinweisschild (mind. 20 cm²) klar gekennzeichnet sein (offen – zu). Sie muss vom Fahrer im angegurteten Zustand bedienbar sein. Rein mechanische Feststellbremsen dürfen durch Federspeicherbremsen ersetzt werden.

3.4.2. Stromkreisunterbrecher und Motorabschaltung

Es ist ein Stromkreisunterbrecher vorgeschrieben, der den Motor und alle stromführenden Teile (mit Ausnahme einer autom. Löscheinrichtung) abschaltet. Dieser Stromkreisunterbrecher (Not-Aus) oder dessen Fernbedienung muss außen an der Front des Fahrzeuges angebracht und durch ein Hinweisschild (roter Blitz in blauem Dreieck) deutlich gekennzeichnet sein. Bei Dieselfahrzeugen muss die Motorabschaltung rein mechanisch funktionieren. Sie muss unmittelbar in der Nähe des Stromkreisunterbrechers bzw. seiner Fernbedienung angeordnet und klar gekennzeichnet sein (z.B.: “Motorabschaltknopf ziehen”). Innerhalb des Fahrerhauses muss zusätzlich ein Motorabstellschalter vorhanden sein, welcher mit einem Schild (ein / aus) gekennzeichnet ist, gleichzeitig die Abschaltung der elektr. Kraftstoffpumpe bewirkt und vom Fahrer in angegurteter Position bedient werden kann. Bei Dieselfahrzeugen wird eine Klappe zur Unterbrechung der Ansaugluft empfohlen.

3.4.3. Geräuschpegel und Abgasführung

Bei allen Fahrzeugen darf ein Geräuschpegel von max. 100 dBA bei 2/3 der Nenndrehzahl, gemessen in einem Abstand von 0,5 m zur Endrohröffnung nicht überschritten werden. Diese Abgase sind hinter dem Fahrerhaus in einer Höhe von mind. 1,80m abzuführen. Das Abgasrohr sollte hierbei nicht mehr als 45 Grad zur Außenkante des Fahrzeugs zeigen. Die sonstige Art und Führung der Abgasleitung ist freigestellt.

3.4.4. Beleuchtungseinrichtung

Die Beleuchtungseinrichtung darf geändert oder entfernt werden, sofern dies die Fahrzeugkontur nicht verändert

3.4.5. Ballast

Ballast darf montiert werden. Die Montage hat dem Gewicht entsprechend zu erfolgen. Der Ballast muss innerhalb der Fahrzeugkontur montiert sein. Der Ballast ist zur technischen Abnahme in montiertem Zustand vorzustellen. Zwischen den Sektionen darf der Ballast umgebaut oder entfernt werden (solange das Fahrzeugmindestgewicht nicht unterschritten wird). Eine Veränderung der Lage oder des Gewichtes des Ballast während der Sektion ist verboten. Fahrzeuganbauten oder -aufbauten wie Kran, Bagger, Seilwinde, Ladebordwand o.ä., die nicht dem direkten Fahrbetrieb dienen, gelten im Sinne dieses Reglements als Ballast. Alle am Fahrzeug befindlichen Teile sind so zu befestigen, dass sie sich bei allen Beanspruchungen (z.B.: Überschlag) nicht aus ihrer Befestigung lösen.

3.4.6 Räder und Bereifung

Die Rad- und/oder Reifengrößen sind freigestellt, solange sie in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers bzw. ein Prüfbericht über die Verwendbarkeit und den ordnungsgemäßen Anbau von TÜV/DEKRA vorliegt. Für die Räder (Felgen) gilt dabei folgende Einschränkung: Werden nicht die Serienfelgen des Fahrzeugherstellers (im Zweifelsfall Nachweis) verwendet, sind nur handelsübliche Felgen mit entsprechender Prüfnummer und Herstellerzertifikat (im Zweifelsfall Vorlage) zulässig, welche von den Anschlussmaßen (Lochkreis, Lochzahl, Mittenbohrung) den Serienfelgen entsprechen. Räder mit Verschraubung zwischen Radschüssel und Radfelge sind nur dann zulässig, wenn sie serienmäßig auf dem entsprechenden Fahrzeug verbaut sind. Sind unterschiedliche Radabmessungen zugelassen, dürfen diese nur dann ausgetauscht werden, wenn sich dadurch die Spurweite nicht derart verändert, dass das Fahrzeug in eine andere Klasse fallen würde (Einpresstiefe). Das Reifenprofil ist freigestellt, soweit es vom Hersteller oder Runderneuerer für den Straßenverkehr freigegeben ist und über den Reifenfachhandel frei verkauft wird. Nicht zulässig sind reine Wettbewerbsreifen, z.B. reine Noppenprofile in der Serienklasse. Reifenprofile dürfen im Rahmen der Bestimmungen, die für den öffentlichen Straßenverkehr gelten, nachgeschnitten werden; eine Veränderung des Profilbildes ist nicht erlaubt. Reifen dürfen mit der Felge fest verbunden werden (Verschrauben, Verkleben, Verwendung von Spreizringen u.s.w.) Es sind nur Fahrzeuge mit luftbereiften Rädern zugelassen; Ketten sind verboten. Über die Felgenkontur vorstehende Radmuttern oder Schrauben sind durch eine Abdeckung zu sichern. Distanzscheiben zwischen Achse und Rad bzw. innerhalb verschraubter Räder zwischen Radschüssel und Radfelge sind nicht zulässig. Alle nachträglichen techn. Veränderungen an Serienrädern oder Austauschrädern entsprechend o.g. Beschreibungen sind unzulässig.

3.4.7. Batterie

Die Batterie muss außerhalb der Fahrgastzelle in einem geschlossenen und möglichst auslaufsicheren Behälter untergebracht sein. Für eine Abdeckung der Pole und Polverbindungen ist zu sorgen.

3.4.8. Allgemeine Ausschlüsse

Elektronische Abstandsmessgeräte sowie Rückfahrkameras oder Vorrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ergebnisse erzielen, sind nicht erlaubt.

3.5. Spezielle technische Vorschriften für seriennahe Fahrzeuge

3.5.1. Definition

Als serienmäßig oder seriennah gelten Fahrzeuge, die in den Rahmenabmessungen und den zu dem Rahmen gehörenden Achspositionen Fahrzeugen entsprechen, die nachweislich mindestens 10 Mal verkauft wurden und die darüber hinaus die Forderungen dieses Reglements erfüllen. Alle Änderungen an Fahrzeugen, die nicht ausdrücklich erlaubt wurden, sind verboten. Bei allen strittigen Fragen über die Serienmäßigkeit eines Fahrzeuges ist das Team verpflichtet, ein entsprechendes Papier über die Zulässigkeit dieser Punkte vorzulegen.

3.5.2. Messpunkte für die Klasseneinstufung

Spurweite: gemessen am ersten betriebsfähigen Radpaar (1. Achse) Mitte/Mitte Reifen
Radstand: gemessen vom ersten bis letzten betriebsfähigen Radpaar auf ebenem Boden Mitte/Mitte Radnabe

3.5.3. Zulässige Fahrzeugarten und Gewicht

Zulässige Fahrzeugarten sind Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen oder diesen Modellen entsprechende Sonderfahrzeuge. Geländewagen, Pick Up o.ä., auch mit LKW-Zulassung, sind keine Lastkraftwagen im Sinne dieses Reglements. Das tatsächliche Gewicht ohne Fahrer/Beifahrer und mit leerem Tank muss mindestens 2,5 Tonnen betragen. Dieses Gewicht darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Bei berechtigtem Zweifel an diesem Fahrzeuggewicht (techn. Abnahme) ist eine öffentliche Waage anzufahren. Die Kosten trägt das nennende Team.

3.5.4. Aufbau oder Abdeckung

Alle Fahrzeuge müssen einen Aufbau oder eine Abdeckung hinter dem Fahrerhaus aufweisen. Folgende Vorgaben sind einzuhalten:
Der Aufbau/die Abdeckung müssen max. 50 cm hinter dem Führerhaus beginnen. Rahmenende und die Reifenlauffläche müssen überdeckt sein. Aufbau/Abdeckung dürfen max. 50 cm über dem höchsten Punkt der Reifenlauffläche verlaufen (gemessen im ebenen Stand), sofern der Abstand am Serienfahrzeug nicht bereits größer ist. Aufbau/Abdeckung müssen in der Draufsicht ein Rechteck ergeben und aus einer einzigen Ebene bestehen. Aufbau und Abdeckung dürfen zur Erfüllung der Vorgaben miteinander kombiniert werden.

3.5.5. Sonderaufbauten

Fahrzeuge deren Verwendungszweck keinen Aufbau und keine Abdeckung zulassen (z.B. Sattelzugmaschinen, LKW für Absetzvorrichtungen) müssen mit einem Rahmen aus stabilem Material (Rohr o.ä.) mit unveränderlichen Abmessungen, der die Fahrzeugumrisse in der Draufsicht markiert, ausgestattet sein. Dieser Rahmen muss in seinen Abmessungen und seiner Lage dem unter 3.5.4 beschriebenem Aufbau/Abdeckung entsprechen. Aufbau, Abdeckung und Rahmen dürfen zur Erfüllung der Vorgaben miteinander kombiniert werden.

3.5.6. Abdeckung der Lenkachsen

Alle Fahrzeuge müssen an den Lenkachsen eine Radabdeckung haben, welche die Reifenlaufflächen abdeckt

3.5.7. Stoßfänger

Serienmäßige Stoßfänger müssen ein-/angebaut sein. Sie dürfen verstärkt bzw. aus stärkerem Material gefertigt sein. Die Stoßfänger dürfen bis an das Rahmenende gesetzt werden. Sie müssen die Breite der Radabdeckung haben (sie dürfen auf diese Breite gekürzt werden). Sind serienmäßig keine Stoßfänger vorgesehen, ist ein geeigneter Stoßfänger nach vorgenannten Maßgaben in Höhe des Rahmenendes zu installieren.

3.5.8. Türen

Türen müssen eingebaut sein, sicher schließen und von außen leicht zu öffnen sein.

3.5.9. Unterfahrschutz und Schutzeinrichtungen

Der hintere und/oder seitliche Unterfahrschutz darf entfernt werden. Das Anbringen von Schutzeinrichtungen gegen mechanische Beschädigungen des Fahrzeuges ist freigestellt.

3.5.10. Differenzialsperren

Das Rangfolgeschema und die Bedienungsweise der Differenziallängs- und Quersperren darf verändert werden.

3.5.11. Lenkung

Eine Servolenkung darf nachgerüstet werden. Die Lenkeinschlagbegrenzung ist so einzustellen, dass Beschädigungen am Rahmen und Fahrwerksteilen ausgeschlossen sind.

3.5.12. Achsen

Der Achstyp (Starrachse/Einzelradaufhängung und lenkbare/ungelenkte Achse) muss nachweislich mind. 10 Mal für dieses Fahrzeugmodell verkauft worden sein. Der erforderliche Nachweis ist bei Bedarf vom nennenden Team zu erbringen. (Bestätigung des Herstellers oder Importeurs) Liftachsen dürfen in der Sektion angehoben werden, wenn sich der Radstand nicht derart ändert, dass das Fahrzeug einer anderen Klasse zugeordnet werde müsste.

3.5.13. Kühler/Lüfter

Der Kühler darf versetzt werden. Der mechanische Lüfter darf durch einen elektr. angetriebenen ersetzt werden.

3.5.14. Getriebe und Kupplung

Bei Getriebe/Verteilergetriebe muss es sich um Standartgetriebe/-verteilergetriebe handeln, das normalerweise in dem Fahrzeugtyp verwendet wird und mindestens 10 Mal verkauft wurde. Die Befestigungen müssen denen des Originals entsprechen. Die Kupplung ist freigestellt.

3.5.15. Zündanlage

Eine militärische Zündanlage darf gegen die Zivilausführung ersetzt werden.

3.5.16. Motor

Die Nachrüstung mit einem stärkeren Motor ist zulässig. Er darf jedoch Leistung und Drehmoment der vom Hersteller zurzeit oder bis Produktionsende angebotenen oder lieferbaren Motoren für den entsprechenden Fahrzeugtyp nicht übersteigen und deren Gewicht nicht unterschreiten. Der Motor muss ohne gravierende Änderungen an Rahmen oder Aufbau eingebaut werden können. Die serienmäßige Einbaulage darf nicht verändert werden. Alle Belege über Änderungen und deren Zulässigkeit sind vom nennenden Team zu erbringen.

3.5.17. Rahmen und Stoßdämpfer

Der vordere Teil des Fahrzeugrahmens (Frontüberhang) darf gekürzt werden. Die Aufhängungspunkte von Federn, Stoßdämpfern, Lenkung u.s.w. dürfen dabei nicht verändert werden. Die Art der Stoßdämpfer ist freigestellt. Die Anzahl darf nicht verändert werden. Der Rahmen darf nicht weiter gekürzt werden als bis zum vordersten Punkt des Fahrerhauses / der Motorhaube und bis zum ersten Querträger. Der geschraubte Stoßfänger gilt nicht als Querträger. Der hintere Teil des Fahrzeugrahmens darf bis zum ersten Querträger hinter dem hintersten Punkt der Radaufhängung der letzten Achse gekürzt werden. Der Rahmen darf rechts und links nur im gleichen Maß gekürzt werden. Der Fahrgestellrahmen darf im Bereich zwischen zulässiger vorderer und hinterer Kürzungsmöglichkeit nicht verändert werden. Es dürfen keine originalen Querträger in ihrer Wirkung verändert oder entfernt werden.

3.5.18. Allgemeine Freigaben

Hilfsaggregate dürfen versetzt werden. Die Art der Kraftstoffpumpe ist freigestellt. Eine Verlegung der Ansaugluftkanäle ist freigestellt. Anbringungsort und Größe des Treibstofftanks sind freigestellt (nicht in der Fahrgastzelle). Das Anbringen von Zusatzspiegeln ist freigestellt. Spiegel dürfen auch entfernt werden.

3.5.19. Ausschlüsse

Nicht zulässig sind elektr. Bremshilfen, Allradlenkung, einzeln verstellbare Stoßdämpfer und Federn, auch wenn diese Ausführung vom Hersteller serienmäßig angeboten wurden/werden.

3.6. Spezielle technische Vorschriften für Prototypen

3.6.1. Definition

Prototypen sind Fahrzeuge, die den seriennahen - und Serienfahrzeugen nicht zuzuordnen sind.

3.6.2. Messpunkte für die Klasseneinstufung

Spurweite: gemessen am ersten betriebsfähigen Radpaar (1. Achse) Mitte/Mitte Reifen
Radstand: gemessen vom ersten bis letzten betriebsfähigen Radpaar auf ebenem Boden Mitte/Mitte Radnabe

3.6.3. Zulässige Fahrzeugarten und Gewicht

Das Fahrzeug muss optisch einem Nutzfahrzeug zuzuordnen sein. PKW- oder Kombikarossenaufbau sind nicht zulässig. Das tatsächliche Gewicht ohne Fahrer/Beifahrer und mit leerem Tank muss für Fahrzeuge der Klasse P1 mindestens 2,5 t und für Fahrzeuge der Klasse P2 mind. 5 t betragen. Bei berechtigtem Zweifel an diesem Fahrzeuggewicht (techn. Abnahme) ist eine öffentliche Waage anzufahren. Die Kosten trägt das nennende Team.

3.6.4. Türen und Gitter

Türen, Halbtüren oder entspr. Gitter müssen eingebaut sein.

3.6.5. Motorabdeckung

Der Motor sowie kraftstoff- und kühlwasserführende Teile, ebenso alle sich drehenden Teile, dürfen nicht offen liegen. Eine Abdeckung durch mind. 0,8mm dickes Stahlblech oder andere sinnvolle Materialien (kein Holz), mit mind. gleicher Festigkeit, ist sicherzustellen.

3.6.6. Achsen und Räder

Liftachsen dürfen in der Sektion angehoben werden, wenn sich der Radstand nicht derart ändert, dass das Fahrzeug einer anderen Klasse zugeordnet werde müsste. Das Fahrzeug muss mind. 4 betriebsfähige Räder besitzen. Schneeketten, Reifenschutzketten o.ä. sind nicht zugelassen.

3.6.7. Gefährdung

Die Fahrzeuge dürfen keine besondere Gefahr für Fahrer/Beifahrer oder Dritte darstellen.

3.6.8. Reifen

Die Reifenwahl ist frei gestellt, eine Radabdeckung ist nicht notwendig.

4. SICHERHEIT UND UMWELT

4.1. Sicherheitsbestimmungen

4.1.1. Überrollkäfig

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen mit einem Überrollkäfig ausgerüstet sein, der unter allen beim Trial auftretenden Bedingungen (Mehrfachüberschläge, Längsüberschläge) den Überlebensraum von Fahrer und Beifahrern gewährleistet. Die Teilnehmer müssen den Überrollkäfig eigenverantwortlich berechnen und ausführen (lassen). Bei Bemängelung durch die techn. Abnahme, ist im Bedarfsfall eine von einer entsprechend zugelassenen Person ausgeführte Berechnungsgrundlage über das verwendete System vorzulegen. Abbildungen dienen lediglich als Anregung und sind nicht bindend. 5 Aufstandspunkte auf entsprechend. festen (verstärkten) Aufstandsflächen sind Mindestanforderung. Zur Verstärkung des Hauptbügels (hinter den Sitzen im oder außerhalb des Fahrerhauses) ist ein Kreuz anstatt einer Diagonalstrebe empfohlen. Ein entsprechendes Überdimensionieren des Systems sowie zusätzliche Verstrebungen und/oder Absteifungen verhindern Verletzungen der Insassen, mindern Beschädigungen am Fahrzeug und verhindern den evtl. drohenden Ausschluss durch Beschädigung. Bei Fahrzeugen mit offenen Führerhäusern muss der Käfig das Eindringen von Fremdkörpern von oben verhindern (engmaschige Gitter oder Blech).

4.1.2. Reparaturen an Überrollkäfigen

Großräumig geschädigte Überrollsysteme sind grundsätzlich zu erneuern. Nach einem Kipp- oder Überschlagvorgang und erkennbaren Schäden am Käfig und/oder Fahrzeug erfolgt eine Sichtkontrolle durch den verantwortlichen Kommissar (im Zweifelsfall techn. Kommissar und/oder sportl. Leiter) nach den Vorgaben der techn. Abnahme. Bei teilgeschädigten Systemen sind die beschädigten Zonen (Teilbereiche, die Dehnungen, Quetschungen, Ausknickungen o.ä. aufweisen) bis zur nächsten Schweißnaht eines unbeschädigten Bereiches auszutrennen, neu anzufertigen und fachgerecht einzufügen. Nach einem Kipp- oder Überschlagvorgang kann die vorübergehende Reparatur der schadhaften Teilbereiche des Überrollsystems durch festigkeitsmäßig dem ursprünglichen Käfig entsprechende „Schadenbereichüberbrückung“ zur weiteren Teilnahme an der laufenden Veranstaltung berechtigen. Ist eine entsprechende Reparatur nicht möglich oder die „Schadenbereich-überbrückung“ gewährleistet die nötig Festigkeit nicht oder nur unzureichend, wird das Fahrzeug vom weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

4.1.3. Abschlepp- und Bergevorrichtung

Alle Fahrzeuge müssen mit einer Abschlepp-/Bergevorrichtung an der Front- und Heckseite versehen sein, deren Dimensionierung so beschaffen ist, dass das Fahrzeug damit tatsächlich geborgen werden kann. Bewegliche oder abnehmbare Teile müssen mit einem Splint oder ähnlichem gesichert sein. Jedes Fahrzeug muss einen Bergegurt, von mindestens 7,5m Länge, mitführen.
Die Zugkraft muss nachweisbar mindestens dem doppelten Eigengewicht des Fahrzeuges entsprechen. Der obere linke und rechte Bereich des Überrollsystems ist so zu gestalten, dass an diesen Stellen unverrückbar Lastmittel eingehängt werden können.

4.1.4. Schutzhelm und Sicherheitsgurt

Für Fahrer und alle Beifahrer ist das Tragen eines Schutzhelmes mit intern. anerkanntem Prüfzeichen Pflicht (DMSB, OMK, DIN..., ECE o.ä.). Alle Insassen müssen in der Sektion angegurtet sein. 3-Punkt-Hosenträgergurte sind Mindestanforderung. Empfohlen sind 4-, 5- oder 6-Punkt-Gurte mit 3" Gurtbreite und FIA-Homologation. Die Gurtbefestigungspunkte am Fahrerhaus oder Fahrzeugboden müssen verstärkt sein. Eine Gurtführung muss das Herabrutschen der Schultergurte verhindern.
Helm- und Gurtpflicht gilt auch bei Bergungen und zwar für alle Personen, die sich in den an der Bergung beteiligten Fahrzeugen befinden.

4.1.5. Sitze und Haltegriffe

Neben dem Fahrer muss auch für jeden Beifahrer ein für KFZ zugelassener Sitz zur Verfügung stehen. Schalensitze mit integrierter Kopfstütze und entsprechende Gurtdurchführungen sind für alle Insassen empfohlen. Werden Seriensitze verwendet, müssen diese mit einer Kopfstütze ausgerüstet sein oder nachgerüstet werden. Seriensitze dürfen mit Gurtdurchführungen für Schrittgurt/e bzw. Schultergurte versehen werden. Für alle Beifahrer sind stabile Haltegriffe vorgeschrieben, die bequem im angegurteten Zustand erreicht werden können und vor Quetschungen schützen.

4.1.6. Kopfstützen

Die Kopfstütze muss in der Lage sein, einer Beschleunigung von 5G rückwärts und einer beschleunigten Masse von 17 kg standzuhalten. Die Größe muss so bemessen sein, dass der Kopf des Fahrers/Beifahrers garantiert aufgefangen (nicht verfehlt) werden kann und vor dem Einklemmen zwischen Kopfstütze und Überrollkäfig/Fahrerhaus geschützt ist.

4.1.7. Sicherung von Fahrerhaus und Motorhaube

Fahrzeuge mit kippbarem Fahrerhaus müssen mit einer zusätzlichen Sicherung versehen sein, um das Kippen des Fahrerhauses im Wettbewerb auszuschließen. Es ist mind. eine Schraube/Stehbolzen mit Durchmesser 16 mm bzw. zwei Schrauben/Stehbolzen mit Durchmesser 12 mm zu verwenden. Ketten oder Stahlseile sind ebenfalls zulässig. Haubenfahrerhäuser müssen zusätzlich zum normalen Verschluss mit einer geeigneten Sicherung versehen sein, die das Öffnen der Haube beim Versagen des Serienverschlusses verhindert.

4.1.8. Türen

In der Sektion müssen die Türverriegelungen in unverriegeltem Zustand sein. Die Türöffner müssen auf beiden Fahrzeugseiten von innen und außen voll funktionsfähig und bedienbar sein. Geeignete Netze oder Gitter, die davor schützen, dass Kopf oder Körperteile die Seitenfenster verlassen, sind dringend empfohlen.

4.1.9. Windschutzscheiben

Windschutzscheiben müssen aus Verbundglas, alle anderen Fahrzeugscheiben aus Sicherheitsglas gefertigt sein. Besteht die Frontscheibe nicht aus Verbundglas, ist das Tragen einer Schutzbrille oder eines Helmes mit geschlossenem Visier Pflicht. Die Windschutzscheibe darf auch ganz entfernt werden.

4.1.10. Gurtmesser

Es ist mindestens ein Gurtmesser mitzuführen, das im angegurteten Zustand von Fahrer und Beifahrer/n problemlos erreicht werden kann.

4.1.11. Löschmittel

Jedes Fahrzeug muss ausreichend Feuerlöschmittel mitführen. Es sind mind. 12 kg Löschpulver oder Mittel mit mind. gleicher Wirksamkeit mitzuführen. Die Anbringung mind. eines Feuerlöschers sowohl an der linken als auch an der rechten Fahrzeugaußenseite ist vorgeschrieben. Diese Feuerlöscher müssen gut zugänglich sein. Im Fahrerhaus ist mind. ein Feuerlöscher mit mind. 2 kg Löschpulver mitzuführen. Dieser Löscher ist so zu befestigen, dass er in allen Betriebszuständen des Fahrzeuges gegen ungewolltes Lösen aus seiner Halterung gesichert ist. Andererseits muss die Befestigung so vorgenommen werden, dass der Löscher durch den angegurteten Fahrer/Beifahrer sicher aus der Halterung entnommen und bedient werden kann. Löschmitteltyp und -menge bzw. Gewicht müssen auf allen Behältern angegeben sein. Alternativ ist die Verwendung eines automatischen Löschsystems nach Artikel 253 Abs. 7 in Anhang J zum internationalen Automobilsportgesetz zulässig. Alle Löschmittel müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen.

4.1.12. Bekleidung

Für Fahrer und alle Beifahrer wird flammabweisende Bekleidung gemäß FIA-Homologation empfohlen.

4.1.13. Flankenschutz

Zum Schutz des Fahrerhauses/Verstärkung des Käfigs kann ein gesonderter Flankenschutz montiert werden (auch zeitweise). Die Befestigung ist mit Schnellverschlüssen (schnell lösbare Steck- oder Bajonettverbindungen) vorzunehmen. Der Flankenschutz darf die Fläche der Seitenfenster nicht einschränken. Lage und Befestigung müssen während dem Durchfahren der Sektion sicher und unbeweglich sein. ACHTUNG: Nur zulässig an Fahrzeugen deren Seitenfenster ausreichend dimensioniert sind, um durch diese eine Person zu bergen.

4.2. Umweltschutz

Es muss gewährleistet sein, dass in allen extremen Lagen (Umkippen) kein Kraftstoff oder Öl austreten kann. Der Kraftstoffbehälter sollte gegen äußere Beschädigung geschützt sein. Er darf auch gegen einen anderen geeigneten Kraftstoffbehälter ausgetauscht werden. Die Tankbelüftung ist mit einem beidseitig wirkenden Ventil vorzunehmen. Einfülldeckel sind evtl. mit einem Schraubverschluss zu versehen. Nichterfüllung der Umweltauflagen kann den Wettbewerbsausschluss zur Folge haben.

5. ABNAHMEN

5.1. Papierabnahme

Vor Laufbeginn erhalten alle Teams im Veranstaltungsbüro der Veranstaltungsleitung die Startnummern, die Veranstalterwerbung sowie aktuelle Informationen zur Organisation der Veranstaltung ausgehändigt.
Zu diesem Zeitpunkt sind die Kosten gemäß Einschreibung zu entrichten und durch die Fahrer ist der gültige Führerschein unaufgefordert vorzulegen. Beifahrer unter 18 Jahren legen die formlose Einverständniserklärung vor. Außerdem sind sämtliche Unterlagen gemäß Einschreibung unaufgefordert vorzulegen.

5.2. Technische Abnahme

Die technische Abnahme erfolgt generell für alle eingeschriebenen Teilnehmer vor dem ersten Wertungslauf zur ITTM. Dabei wird überprüft, ob die betreffenden Fahrzeuge in der richtigen Klasse genannt haben. Außerdem werden die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften überprüft. Es werden die Anbringung von Startnummern und Pflichtwerbung kontrolliert. Eine vollständige technische Abnahme nach den Punkten 3.4... bis 3.6... des Reglements kann entsprechend vorhandener technischer Möglichkeiten und auf Grund des engen Zeitrahmens nicht durchgeführt werden. Vor jedem Wertungslauf werden diejenigen Fahrzeuge überprüft, die nur zu einzelnen Läufen genannt haben. Außerdem werden Fahrzeuge überprüft, die beim vorherigen Lauf Auflagen für Änderungen oder Mängelbeseitigungen erhalten haben, an denen technische Änderungen vorgenommen wurden (die Teams sind verpflichtet, etwaige technische Änderungen bereits bei der Papierabnahme bekannt zugeben), die bei einem vorhergehenden Lauf aus technischen Gründen disqualifiziert oder wegen Unfall ausgeschlossen wurden oder die nach Abschnitt 1.5 gewechselt wurden. Darüber hinaus behält sich die Veranstaltungsleitung die stichprobenartige Überprüfung aller anderen Fahrzeuge vor. Die technische Abnahme findet entsprechend dem Zeitplan laut Aushang vor dem Veranstaltungsbüro statt.

6. PROTESTE

6.1. Allgemeines

Proteste sind grundsätzlich schriftlich bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Jeder Protest darf nur jeweils einen Punkt betreffen und nur von einem Team erhoben werden.

6.2. Protestrecht

Nur Starter der jeweils betroffenen Klasse haben das Recht, Protest einzulegen. Voraussetzung ist außerdem die eigene Teilnahme am betreffenden Lauf.

6.3. Protestkosten

Technischen Protesten und Protesten gegen die Klasseneinstufung ist eine Protestgebühr von 75,00 EURO, Protesten gegen die Bewertung in der Sektion eine Gebühr von 25,00 EURO, beizulegen. Bei Protesten gegen die Auswertung fällt keine Protestgebühr an. Die Protestgebühr wird bei berechtigtem Protest zurückerstattet. Der Protestverlierer hat seinerseits die o.g. Gebühr an die Veranstaltungsleitung zu zahlen und trägt alle weiteren anfallenden Kosten.

6.4. Protestarten

6.4.1. Proteste gegen die Klasseneinstufung

Proteste gegen die Klasseneinstufung eines Fahrzeuges sind schriftlich bis spätestens 15 Minuten vor der Fahrerbesprechung am Samstag beim der Veranstaltungsleitung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist sind Proteste gegen die Klasseneinstufung nicht mehr möglich.

6.4.2. Technische Proteste

Proteste die den evtl. nichtregulären technischen Zustand eines Fahrzeuges entsprechend Reglement betreffen, sind schriftlich bis spätestens 15 Minuten vor der Fahrerbesprechung am Samstag bei der Veranstaltungsleitung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist sind technische Proteste bis spätestens zum Schließen der letzten Sektion der betreffenden Klasse nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Vor Beginn eventueller Demontagen sind die dafür durch die Veranstaltungsleitung festzulegenden Kosten durch das protestführende Team zu hinterlegen. Diese Kosten werden bei berechtigtem Protest zurückerstattet.

6.4.3. Proteste gegen die Bewertung in der Sektion

Proteste gegen die Bewertung in der Sektion werden nur angenommen, wenn dies beim Gegenzeichnen des Bewertungsblattes, spätestens jedoch bis zum Schließen der Sektion, beim verantwortlichen Kommissar angezeigt und von diesem auf dem Bewertungsblatt vermerkt wurde (keine Einigung in der Sektion). Diese Proteste können nur die Bewertung (Bepunktung) der eigenen Wertungsfahrt betreffen. Sie sind dann schriftlich niederzulegen und bis spätestens 15 Minuten nach Schließen der letzten Sektion der jeweiligen Klasse am jeweiligen Veranstaltungstag bei der Veranstaltungsleitung einzureichen.

6.4.4. Proteste gegen die Auswertung

Proteste gegen die Auswertung oder das Ergebnis eines Wertungslaufes (evtl. Rechen- oder Übertragungsfehler) sind bis spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnislisten anzumelden.

6.5. Protestfristen

Nach Ablauf der jeweiligen Protestfristen sind keine Proteste mehr zulässig.

6.6. Protestentscheidungen

Der sportlich Leitende und der technisch Leitende Kommissar bilden eine Gruppe aus jeweils einen Fahrer bzw. Beifahrer aus jeder Klasse und allen Kommissaren, welche den Protest beraten und nach besten Wissen und Gewissen im Sinne des Reglement eine Protestentscheidung treffen. Diese wird im Ja/Nein- bzw. Stimmenthaltungsverfahren festgelegt.

6.7. Berufung

Gegen ergangene Protestentscheidungen ist Berufung beim DMV e.V. möglich.

Veranstaltungsleitung:
Truck Trial Club Deutschland e.V. im DMV
1. Vorsitzender Stefan Kutsche
Einsteinstraße 27/29
06785 Oranienbaum
Stefan.Kutsche@ttcd.de
www.ttcd.de

Oranienbaum, 07.04.2026

Übersichtstabelle der Strafpunkte

Stand: 07.04.2026

	Straf-punkte	Grund
2.7.2	**3**	Fahrtrichtungswechsel durch fahren, rollen oder rutschen von mehr als 10 cm
2.7.3	**8**	Berühren einer Torstange oder der Absperrung mit einem Teil des Fahrzeuges. *Eine Torstange gilt, solange kein Fahrtrichtungswechsel vorliegt, als nur einmal berührt, auch wenn das Fahrzeug die Stange mehrmals berührt.*
2.7.4	**40**	Torstange umgefahren, auch durch indirekte Einwirkung des Fahrzeuges *z.B. durch Geröll, Baumstamm o.ä. (Stange muss an mindestens zwei Punkten aufliegen, oder von einem Rad überrollt sein oder von mindestens einer Achse überfahren sein)*
2.7.5	**20**	jedes in falscher Richtung durchfahrene Tor, mit Ausnahme der Tore mit Sondermarkierungen (3.3.2.)
2.7.6	**20**	jedes zum zweiten Mal in richtiger Richtung durchfahrene Tor, mit Ausnahme der Tore mit Sondermarkierungen (3.3.2.)
2.7.7	**20**	jedes durchfahrene Tor einer anderen Klasse
2.7.8	**40**	Abbrechen einer Torstange, auch durch indirekte Einwirkung des Fahrzeuges *z.B. durch Geröll, Baumstamm o.ä. (sichtbarer Bruch)*
2.7.9	**20**	Berühren von Torstangen bzw. der Absperrung aus dem Fahrerhaus heraus
2.7.10	**20**	nicht rechtzeitig startbereit
2.7.11	**120**	jedes nicht durchfahrene Tor
2.7.12	**100**	für Teams im Doppelstart, welche die Sektion mit falscher Startnummer befahren
2.7.13	**100**	Für je 10 Richtungswechsel zwischen zwei Toren. Ab dem 11. Richtungswechsel.
2.7.14	**50**	für Teams, die auf Grund von Reparaturen nachstarten
2.7.15	**40**	+ 80 x Anzahl der nicht durchfahrenen Tore bei:
		a) länger als 3 min. Stehen
		b) Befahren der Sektion ohne aufgesetzten oder geschlossenen Helm bzw. angelegten Sicherheitsgurt. Ab dem Zeitpunkt an welchem der Verstoß durch den Kommissar bemerkt wurde (Abbruch)
		c) Öffnen oder Ablegen von Sicherheitsgurt oder Helm
		d) Aufgabe in der Sektion (gilt erst nach Bestätigung durch den Kommissar)
		e) Absperrband zerreißen, auch durch indirekte Einwirkung des Fahrzeuges *z.B. durch Geröll, Baumstamm o.ä.*
		f) Abbruch durch den Kommissar nach Überschreiten der Maximalzeit
		g) Absperrstange umfahren (siehe Torstange)
		h) Absperrstange abbrechen (siehe Torstange)
2.7.16	**150**	+ 80 x Anzahl der nicht durchfahrenen Tore bei: Verweigern
2.7.17	**100**	bei Nichtbefolgen von Anweisungen der Kommissare bzw. Nichteinhalten von Reglementpunkten (z.B. 1.10., 2.1.)